

**Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung ökologischer elektrischer Energie / zur Erdgasbelieferung des Landkreises Aschaffenburg**

**Vergabeart** Offenes Verfahren VgV  
**Vergabenummer** 109219-SG25

**Weitere Definition „Neuanlagen“**

In unseren Vergabeunterlagen fordern wir, dass mindestens 10 % des gelieferten Ökostroms aus Neuanlagen stammen, die zum Lieferbeginn am 01.01.2026 nicht älter als 6 Jahre sind.

Sie beziehen sich auf den Leitfaden des Umweltbundesamtes, der auch Leistungserweiterungen bestehender Anlagen als „Neuanlagen“ zulässt – zum Beispiel, wenn eine alte Anlage nachträglich mehr Strom erzeugen kann.

Diese erweiterte Definition akzeptieren wir. Das heißt: Auch Strom, der durch eine nach dem 01.01.2020 in Betrieb genommene Leistungserweiterung einer bestehenden Anlage erzeugt wurde, kann auf den Neuanlagenanteil angerechnet werden.

Wichtig ist, dass:

- die Erweiterung nach dem 01.01.2020 erfolgt ist (für Lieferbeginn 01.01.2026),
- dies klar nachgewiesen wird (z. B. durch Herkunftsnachweise, die die Erweiterung belegen),
- die Nachweise jedes Jahr automatisch vorgelegt werden.

Wir behalten uns vor, die Nachweise zu prüfen.